

Der Verfassungs-Kompromiss 1921

Die Verfassung von 1921 beschreibt Liechtenstein als «konstitutionelle Erbmonarchie auf parlamentarischer und demokratischer Grundlage». Die Macht im Staat teilen sich seitdem Landesfürst und Volk.

Bendern. – Mit einem vierten und letzten Vortrag anlässlich des 150. Jubiläums der Verfassung von 1862 endete gestern eine Vortragsreihe am Liechtenstein-Institut in Bendern. Die Ausführungen von Herbert Wille, Forschungsbeauftragter Recht am Liechtenstein-Institut, zu den Wesenszügen der konstitutionellen Verfassung von 1862 ergaben am dritten Vortragsabend ein gemischtes Bild. Während die gesetzgebende Macht (Legislative) nicht mehr allein der Fürst ausübte, sondern auch der Landtag als Volksvertretung, blieb die Regierung (Exekutive) vollständig in der Hand des Fürsten. Das monarchische Prinzip, wonach der Fürst alle Macht im Staat in seiner Person vereinigt, und die Begründung seiner Macht durch das Gottesgnadentum blieben somit durch die Verfassung von 1862 aufrechterhalten.

Parlament und Demokratie

Wie sich am vierten Vortrag von Herbert Wille zeigte, regte sich gegen die Verfassung von 1862 Widerstand in der Bevölkerung. Wilhelm Beck, ein liechtensteiner Politiker und Mitbegründer der Volkspartei, war an der Verfassungsdiskussion vor 1921 massgeblich beteiligt. In seinem Verfassungsentwurf von 1919 sah er eine stärkere Parlamentarisierung und Demokratisierung vor. Sein Ziel war es, Liechtensteins Rechts- und Verfassungsstaatlichkeit zu stärken.

Aus dieser Diskussion entstand eine Verfassung, die nach Meinung Becks, die Rolle des Volkes grundlegend veränderte. Die Verfassung diente nicht mehr nur der Beschränkung der Macht des Fürsten, in dem sie die Kompetenzen aller an der Macht beteiligten regelte, vielmehr ersetzte sie die Begründung der fürstlichen Macht. Es war nicht mehr das monarchische Prinzip oder das Gottesgnadentum, welches die Rolle des Fürsten im Staat rechtfertigte, sondern die Ver-

fassung selbst. Der Landesfürst wurde zum verfassungsmässigen Staatsorgan.

Dass sich durch die Verfassung von 1921 die Rolle des Fürsten änderte zeigt sich deutlich an den einleitenden Worten zu neu erlassenen Gesetzen. 1862 erliess der Landesfürst die Gesetze mit den Worten: «Ich verordne mit Zustimmung des Landtages». Nach 1921 änderte die Eingangsformel bei Gesetzen in: «dem vom Landtag gefasstem Beschluss erteile ich meine Zustimmung». Das veranschaulicht, dass seit 1921 Fürst und Landtag Verfassungsgeber sind.

Die neue Verfassung begrenzte die fürstliche Macht nicht nur, sondern veranlasste eine Teilung der selben zwischen Fürst und Landtag. Für Wilhelm Beck war damit ein wichtiges Ziel erreicht: Die Aufnahme des Grundsatzes der Gewaltenteilung in die Verfassung.

Verfassung regelt Kompetenzen

Die Verfassung von 1921 gründet weder in der Volks- noch in der Fürstensouveränität. Es ist nicht das demokratische oder monarchische Prinzip, dass die Machtverteilung im Staat begründet, sondern die Verfassung selbst. Damit steht der Fürst nicht mehr über der Verfassung wie noch 1862. «Das ist ein bedeutsamer Unterschied», führte Herbert Wille aus. Die Zuständigkeitsvermutung des Landesfürsten, die in allen nicht in der Verfassung geregelten Belangen den Fürsten als zuständig ansah, fiel mit der neuen Verfassung weg.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist die 1921 neu geschaffene Verfassungsgerichtsbarkeit von grosser Bedeutung. Für Verfassungskonflikte, wie zum Beispiel Kompetenzstreitigkeiten zwischen Fürst und Landtag, sah die Verfassung eine Lösung auf gerichtlichem Weg vor. Dies unterstreicht, dass der Fürst nicht mehr über der Verfassung steht, sondern sich ebenfalls an diese zu halten hat. Dadurch liegt das letzte Wort bei Verfassungskonflikten beim Staatsgerichtshof und nicht mehr beim Fürsten. Alle Akteure im Staat sind bei ihren Handlungen an die Verfassung gebunden. Für Bürger besteht die Möglichkeit, ihre durch die Verfassung als schützenswert anerkannten Inter-

sen durchzusetzen. Die Verfassungsänderung von 2003 liess die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen Fürst und Volk jedoch wieder fallen.

Ein weiterer Fortschritt der Verfassung von 1921 war die Schaffung direktdemokratischer Elemente, wie das Referendum, oder die Gesetzes- und Verfassungsinitiative. Der Landtag ist «Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen». Durch die neue Verfassung konnte das Volk alle im Landtag vertretenen Abgeordneten direkt wählen. Der Fürst konnte ab 1921 nicht mehr drei Abgeordnete im Landtag selbst bestimmen. Wille fasste mit den Worten des FBP-Politikers und Publizisten Gerard Batliners zusammen, dass «die Schaffung eines Vetorechts für das Volk und den Fürsten, sowie die Verfassungsgerichtsbarkeit des Staatsgerichtshofs das Ziel hatten, einseitige Machtverteilung zu verhindern».

Fragiles dualistisches Gleichgewicht

Herbert Wille erklärte anhand des Beispiels der Regierung, wie sensibel das Machtgleichgewicht zwischen Fürst und Volk ist. Die Verfassung von 1921 sah vor, dass die Regierung im Einvernehmen von Fürst und Landtag gewählt und abgesetzt wird. Mit der Verfassungsänderung von 2003 kann der Fürst aber auch gegen den Willen des Landtags der gesamten Kollegialregierung das Vertrauen entziehen, wodurch diese ihre Handlungsbefugnis verliert. Wille meinte, es lasse sich in diesem Hinblick von einer «Entparlamentarisierung» sprechen. Seiner Ansicht nach sei diese Änderung ein Rückschritt. Die Verfassung von 1921 stelle keinen grundlegenden Wechsel im Verfassungssystem dar. Das Erbmonarchische Prinzip, wonach die Bestimmung des Fürsten alleinige Angelegenheit des Fürstenhauses ist, fand Eingang in die Verfassung. Veto- und Notverordnungsrecht bleiben dem Fürsten trotz der Stärkung direktdemokratischer Elemente erhalten.

Wille stellt abschliessend fest, dass sich die liechtensteinische Verfassung nicht in Schulbegriffen einordnen lässt und einen Sonderweg in Europa darstellt. Die Verfassung von 1921 sei ein Kompromiss zwischen Reformen und Konservatismus. (jhr)



Referent Herbert Wille: Mit dem vierten Vortrag endete die Vortragsreihe «150 Jahre Verfassung 1862» am Liechtenstein-Institut. Bild Archiv/Daniel Schwendener

Der Landesfürst

• 1818

Der Fürst ist absoluter Herrscher, Verfassungs- und Gesetzgeber. Fürst und Staat sind gleichzusetzen. Das bedeutet auch, dass der Fürst das Land als sein Eigentum betrachtet.

• 1862

Der Landesfürst ist Verfassungsgeber. Er vereinigt nach dem monarchischen Prinzip alle Rechte der Staatsgewalt in seiner Person. Er ist nicht mehr souverän, da er sich durch die Mitwirkungsmöglichkeiten des Landtags an der Gesetzgebung selbst beschränkt. Aufgrund der Begrenzung seiner Macht durch die Verfassung, spricht man von einer konstitutionellen Verfassung.

• 1921

Die Staatsgewalt wird zwischen Fürst und Landtag (Volk) geteilt, die beide Verfassungsgeber sind. Der Landesfürst verfügt über kein eigenes Recht, es gibt ausschliesslich verfassungsgemässe Gewalt. Die Kompetenzen aller Staatsorgane regelt die Verfassung.

Die Volksvertretung

• 1818

Die Landstände verfügen über keine Rechte. Sie haben lediglich beratende Funktion. Sie sind keine Volks-, sondern Interessensvertreter der damaligen gesellschaftlichen Kräfte.

• 1862

Der Landtag repräsentiert das Volk als «Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen». Zwölf Abgeordnete werden durch Wahlmänner gewählt und drei vom Fürsten bestimmt. Der Landtag ist an der verfassungs- und gesetzgebenden Gewalt beteiligt. Er hat jedoch nur dort Mitwirkungsrechte, wo es die Verfassung einräumt. Andernfalls gilt die Vermutung der Berechtigung des Fürsten.

• 1921

Der Landtag repräsentiert das Volk, das sich die Staatsgewalt mit dem Landesfürsten teilt. Der Landtag besteht nur noch aus fünfzehn direkt durch das Volk gewählten Mitgliedern. Der Fürst hatte bei der Bestimmung der Abgeordneten keinen Einfluss mehr.